

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss „Master of Arts“	Ausgabe 47/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. K & G	Telefon 3206

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung für den Studiengang. Der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13. Februar 2019 die Studienordnung beschlossen.
Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 8. August 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienvolumen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Abschluss des Masterstudiums
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem achtsemestrigen Bachelorabschluss und zwei Semestern Regelstudienzeit (Regelfall)

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem siebensemestrigen Bachelorabschluss, einem Brückensemester und zwei Semestern Regelstudienzeit

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, zwei Brückensemestern und zwei Semestern Regelstudienzeit

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss „Master of Arts“ auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Regelstudienzeit und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelfall). Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss mit 8 Semestern Regelstudienzeit und 240 Leistungspunkten (LP).
- (2) Das Studium ist modular gegliedert. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und im Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 LP haben ebenfalls Zugang zu dem Studiengang. Für Studierende mit dieser Zugangsvoraussetzung verlängert sich die regelmäßige Studiendauer um die erforderlichen Brückensemester, d. h. um zwei Semester bei 180 LP und einem Semester bei 210 LP, die in den Brückensemestern zu erbringenden Leistungen können durch Bachelorleistungen ausgeglichen werden.
In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (4) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation beträgt 60 Leistungspunkte (LP). Er erhöht sich für jedes zu absolvierende Brückensemester um 30 LP auf bis zu 120 LP.
- (5) Das Studium im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation findet als modularisiertes Studium im Masterprojekt mit einem Umfang von 18 LP, begleitendem Masterkolloquium mit einem Umfang von 6 LP und im Wissenschaftsmodul mit einem Umfang von 6 LP statt. Die in Brückensemestern zu erbringenden Leistungen werden vor dem Studium nach Satz 1 im modularisierten Studium je Semester in der Struktur Projektmodul mit einem Umfang von 18 LP, Wissenschaftsmodul mit einem Umfang von 6 LP und Fachmodul mit einem Umfang von 6 LP erbracht. Die Inhalte sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studienganges vor Studienbeginn schriftlich festzulegen. Sie sind so festzulegen, dass die Studierenden mit dem erfolgreichen Absolvieren des letzten erforderlichen Brückensemesters Kompetenzen erworben haben, die denen der Absolventen des Bachelorstudienganges Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ der Bauhaus-Universität Weimar gleichwertig sind.
- (6) Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben einer bestandenen Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts ist für das Studium in dem konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation ein überdurchschnittlich guter Abschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) eines gestalterischen Hochschulstudienganges Zulassungsvoraussetzung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (2) Absolventen/Absolventinnen gestalterischer Studiengänge mit weniger als 240 Leistungspunkten können gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf Antrag mit bis zu 50 v.H. anerkannt werden, sofern sie nicht Bestandteil ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sind. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie außerhochschulisch erworbene Leistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern die für ein Masterstudium erforderlichen Kompetenzen in einem Portfolio nachgewiesen werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist außerdem der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder

- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder Test DAF (4 x TDN 4) oder gleichwertig.
- (4) Absolventen/Absolventinnen nicht-gestalterischer Studiengänge können für den konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation zugelassen werden, wenn sie einerseits die Eignungsprüfung bestehen und andererseits ihr bisheriges Studium eine sinnvolle Verbindung zum angestrebten Abschluss nachvollziehen lässt.

§ 4 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation

- (1) Gestalter/Gestalterinnen tragen durch ihr Schaffen von Artefakten Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Angesichts der Vielfalt und des stetigen Fortschritts in möglichen Berufsfeldern der Visuellen Kommunikation zielt der konsekutive Studiengang auf eine Entwicklung von Eigenständigkeit und Originalität im Denken und in der gestalterischen Praxis der Studierenden. Die Studierenden sollen sich als Kulturschaffende begreifen, befähigt werden, das eigene Berufsbild kritisch zu hinterfragen und konstruktiv weiterzuentwickeln. Sowohl für den Einstieg in eine freiberufliche Tätigkeit, wie für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Unternehmen und Institutionen sollen so optimale Voraussetzungen geschaffen werden. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (2) Im Mittelpunkt von Lehre und Studium steht im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation die intensive Förderung individueller und kooperativer Zugänge zur Gestaltungspraxis; das Studium vertieft allgemeine und spezielle gestalterische Kompetenzen in den fachlichen Schwerpunkten, die von den Professuren des Studiengangs vertreten werden. Auftragsarbeiten und Themenstellungen mit hohem Praxisbezug können innerhalb und außerhalb der Universität realisiert werden. Der Studiengang unterstützt die Studierenden in ihrer Suche nach geeigneten Kooperationspartnern aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft. Projektbezogen erwerben die Studierenden spezialisierte Fachkenntnisse neuer und gängiger Gestaltungs- und Produktionsverfahren, Medien und Materialitäten auf einem Niveau, das ihnen eine souveräne internationale Positionierung ermöglicht. Das Professionsverständnis entwickelt sich in der auf den Konzeptions- und Gestaltungsprozess bezogenen Erweiterung ästhetischer, technologischer und sozialer Kompetenzen durch fachwissenschaftliche Reflexion und Schärfung analytischer und methodischer Kompetenzen, die eine bewusste Positionierung und Artikulation im Fachdiskurs ermöglicht. Benachbarte künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Disziplinen sind dabei ebenso im Blick wie gesellschaftliche Gegebenheiten und Fragen des Kontextes. Besonderes Augenmerk soll auch die Rezeption in der Öffentlichkeit erhalten.
- (3) Die praktischen Tätigkeitsfelder der Visuellen Kommunikation, vertreten durch die jeweiligen Professoren/Professorinnen, werden reflektiert unter besonderer Berücksichtigung von Analyse- und Deskriptionswerkzeugen, wie sie die Theorie Visueller Kulturen bereitstellt. Im Rahmen von Visuellen Kulturen werden in diesem Sinne neue Lehr- und Forschungsgebiete erschlossen, die neben traditionellen Ansätzen der Theorie und Geschichte der Visuellen Kommunikation (Kunstgeschichte, Bildwissenschaft, Ästhetik, Kommunikationsdesign, medienspezifische Gestaltungstheorien) eine neue Perspektive der Reflexion und ggf. einen Zugang zu erweiterten Berufsfeldern im Bereich der Visuellen Kommunikation eröffnet.
- (4) Das Studium bietet eine Plattform für die Entwicklung von angewandten bis experimentellen Konzepten, Produktionen und entsprechenden Diskursen, die eine disziplinäre, interdisziplinäre und transdisziplinäre Orientierung ermöglichen. Ziel ist die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in wirksame kommunikative Produkte und Prozesse, deren experimenteller Charakter über die Tagesaktualität hinaus neues kreatives Terrain erschließt. Die interdisziplinäre Verschränkung theoretischer wie gestalterischer Anteile in den Forschungs- und Entwicklungsprozessen des Master-Studiums bereitet außerdem auf eine weiterführende akademische Laufbahn bzw. auf den akademischen Abschluss in Promotionsprogrammen vor.
- (5) Der Hochschulgrad Master of Arts als zweiter berufsbefähigender Abschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung und der Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Im konsekutiven Studiengang Visuelle Kommunikation kann in den einschlägigen Tätigkeitsfeldern Visueller Kommunikation vertiefend studiert werden. Die Auseinandersetzung mit Fotografie, Grafikdesign, bewegten Bildern, Bild-Text-Konzeptionen, Typografie und Schriftgestaltung erfolgt in ihren unterschiedlichen medialen Anwendungen.
 - Visuelle Rhetoriken und deren Vermittlungsstrategien
 - Digitalmedienkulturen und die Bedeutung analytischer Werkzeuge der Visualisierung
 - Visual Codes - Bildsprachen, Text-Bild-Konzepte
 - Autorenschaft
 - Designer als Vermittler
 - crossmediale Verschränkung der Kommunikationsinhalte
 - Networking
- (2) Es gibt vier inhaltlich-strukturelle Grundformen von Modulen: Masterprojekte, Masterkolloquien, Wissenschaftsmodul und Mastermodul. Diese dienen der Vertiefung von Kompetenzen in der wissenschaftlichen Praxis und vermitteln erforderliche Schlüsselqualifikationen.
- (3) Das Masterprojekt basiert auf inhaltlichen Vorschlägen der Studierenden, die sie gemeinsam mit den betreuenden Professoren weiterentwickeln und eigenständig realisieren. Bei der Konzeption und Umsetzung werden sowohl rationale, konstruierende als auch intuitive, improvisierende Strategien erprobt, verbunden mit sorgfältiger Recherche aller relevanten Entwurfsfaktoren und einer vergleichenden Analyse des gestalterischen Umfelds (internationales Benchmarking). Bei der praktischen Realisierung des Konzepts werden die Sicherheit im Umgang mit gestalterischen Mitteln, der professionelle Einsatz adäquater Medien sowie handwerkliche Solidität angestrebt, ohne dass dadurch experimentelle Verfahrensweisen und Macharten ausgeklammert werden. Die relativ offene Studienstruktur favorisiert eine dem jeweiligen Masterprojekt adäquate, eigenständige Ablauf- und Zeitplanung, die dem Forschungscharakter des Entwerfens Rechnung trägt und der Professionalisierung dient. Im Masterprojekt erwerben die Studierenden transferfähige Kompetenzen für die konzeptbildenden und entscheidungstragenden Gestaltungsberufe der Visuellen Kommunikation. Das Masterprojekt dient der gestalterischen Entwicklung der Studierenden und vermittelt fachspezifische Schlüsselqualifikationen für das lebenslange Lernen. Sie umfassen gestalterische, reflexive, technische und organisatorische Verfahrensweisen, in der Regel in einem handlungsorientierten Arbeits- und Innovationszusammenhang, der grundsätzlich eine Realsituation darstellt. Die fachliche Betreuung der Studierenden erfolgt in der Verzahnung von Theorie und Praxis. Das Masterprojekt hat einen Umfang von 18 LP.
- (4) Das Wissenschaftsmodul mit einem Umfang von 6 LP fokussiert Probleme und Fragestellungen Visueller Kulturen. Es dient der fach- und bezugswissenschaftlichen Vertiefung in den Bereichen, Kunstgeschichte, Ästhetik, Wahrnehmungslehre, Zeichentheorie, Kommunikationstheorien, Geschichte und Theorie der Medien, Architekturgeschichte und anderen Bezugswissenschaften. Es gibt den Studierenden die Gelegenheit, ihre inhaltlichen Schwerpunkte interdisziplinär zu erweitern. Die Wissenschaftsmodule dienen der Vertiefung von Kompetenzen in der wissenschaftlichen Praxis und vermitteln die erforderlichen Schlüsselqualifikationen.
- (5) Das Masterkolloquium bietet den Studierenden Gelegenheit zum fachlichen Austausch und ist zugleich eine wichtige Plattform zur Kooperation. Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang, an einer anderen Fakultät oder Hochschule erworben haben, bekommen im Kolloquium zudem die Gelegenheit, alle Lehrenden des Studiengangs kennenzulernen und mit ihnen in den Diskurs zu treten. Die Teilnahme am Masterkolloquium ist im ersten Fachsemester verpflichtend. Das Masterkolloquium mit einem Umfang von 6 LP beinhaltet eine an den aktuellen Masterprojekten orientierte fach- und bezugswissenschaftliche Vertiefung sowie die praxisorientierte Reflexion der Masterprojekte.
- (6) Die Modulprüfungen im konsekutiven Studiengang finden studienbegleitend statt. Sie basieren auf einer schriftlichen und anschaulichen Dokumentation sowie der Präsentation.
- (7) Das zweite Semester (Regelfall) dient der Erstellung des Mastermoduls (Masterarbeit, Mündliche Präsentation, Dokumentation) im Umfang von 30 LP.

§ 7 - Abschluss des Masterstudiums

Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation besteht.

§ 8 - Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen und akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Studiengangs durchgeführt.

§ 9 - Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 10 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. Februar 2019

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 8. August 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem achtsemestrigen Bachelorabschluss und zwei Semestern Regelstudienzeit (Regelfall)

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Prüfung
1. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Grafikdesign - Bewegtbild/crossmedial - Bild-Text-Konzeption - Typografie und Schriftgestaltung	Masterprojekt (WP)	18	Prüfung
Wissenschaftliches Lehrangebot zu Theorie und Geschichte der Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP)	6	Prüfung
Theorie und Praxis Visueller Kommunikation - Kooperationsstrategien - Präsentationstechniken - Visuelle und verbale Rhetoriken und deren Vermittlungsstrategien - Digitalmedienkulturen und die Bedeutung analytischer Werkzeuge der Visualisierung - Visual Codes - Bildsprachen - Text-Bild-Konzepte - Umgang mit Autorenschaft im Zeitalter der digitalen Netzkultur - Designer als Vermittler	Masterkolloquium (WP)	6	Prüfung
Summe		30	
2. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation	Mastermodul (P) Bestehend aus: - Masterarbeit - Mündliche Präsentation - Dokumentation	30 18 6 6	Prüfung
Summe		30	
Gesamtsumme		60	

Legende:

(P) - Pflichtmodul

(WP) - Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem siebensemestrigen Bachelorabschluss, einem Brückensemester und zwei Semestern Regelstudienzeit

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Prüfung
1. Brückensemester			
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	Projektmodul (WP)*	18	Prüfung
Theorie und Geschichte der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP*)	6	Prüfung
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	Fachmodul (WP)*	6	Prüfung
Summe		30	
1. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Grafikdesign - Bewegtbild/crossmedial - Bild-Text-Konzeption - Typografie und Schriftgestaltung	Masterprojekt (WP)	18	Prüfung
Wissenschaftliches Lehrangebot zu Theorie und Geschichte der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP)	6	Prüfung
Theorie und Praxis Visueller Kommunikation - Kooperationsstrategien - Präsentationstechniken - Visuelle und verbale Rhetoriken und deren Vermittlungsstrategien - Digitalmedienkulturen und die Bedeutung analytischer Werkzeuge der Visualisierung - Visual Codes - Bildsprachen - Text-Bild-Konzepte - Umgang mit Autorenschaft im Zeitalter der digitalen Netzkultur - Designer als Vermittler	Masterkolloquium (WP)	6	Prüfung
Summe		30	
2. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation	Mastermodul (P) Bestehend aus: - Masterarbeit - Mündliche Präsentation -Dokumentation	30 18 6 6	Prüfung
Summe		30	
Gesamtsumme		90	

Legende:

(P) - Pflichtmodul

(WP) - Wahlpflichtmodul

* Bei einer Regelstudienzeit größer zwei Semester sind die Studieninhalte gemäß § 2 Abs. 3 vor Studienbeginn mit der Fachstudienberatung schriftlich zu vereinbaren.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, zwei Brückensemestern und zwei Semestern Regelstudienzeit

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Prüfung
1. Brückensemester			
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	Projektmodul (WP)*	18	Prüfung
Theorie und Geschichte der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP)*	6	Prüfung
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	Fachmodul (WP)*	6	Prüfung
Summe		30	
2. Brückensemester			
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	Projektmodul (WP)*	18	Prüfung
Theorie und Geschichte der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP)*	6	Prüfung
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Bewegtbild - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	Fachmodul (WP)*	6	Prüfung
Summe		30	
1. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation - Fotografie - Grafikdesign - Bewegtbild/crossmedial - Bild-Text-Konzeption - Typografie und Schriftgestaltung	Masterprojekt (WP)	18	Prüfung
Wissenschaftliches Lehrangebot zu Theorie und Geschichte der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP)	6	Prüfung
Theorie und Praxis Visueller Kommunikation - Kooperationsstrategien - Präsentationstechniken - Visuelle und verbale Rhetoriken und deren Vermittlungsstrategien - Digitalmedienkulturen und die Bedeutung analytischer Werkzeuge der Visualisierung - Visual Codes - Bildsprachen - Text-Bild-Konzepte - Umgang mit Autorenschaft im Zeitalter der digitalen Netzkultur - Designer als Vermittler	Masterkolloquium (WP)	6	Prüfung
Summe		30	

2. Fachsemester			
Visuelle Kommunikation	Mastermodul (P)	30	Prüfung
	Bestehend aus:		
	- Masterarbeit	18	
	- Mündliche Präsentation	6	
	- Dokumentation	6	
Summe		30	
Gesamtsumme		120	

Legende

(P)- Pflichtmodul

(WP) - Wahlpflichtmodul

* Bei einer Regelstudienzeit größer 2 Semester sind die Studieninhalte gemäß § 2 Abs. 3 vor Studienbeginn mit der Fachstudienberatung schriftlich zu vereinbaren.